

Achtung!

Dieser Erhebungsbogen ist spätestens
binnen 2 Wochen nach Zustellung dem
Gemeindeamt ausgefüllt einzusenden*₁₎
Erläuterungen siehe Rückseite!

AZ: _____

Betrifft: Bemessung der Wasseranschlussabgabe

Erhebungsbogen ^{*2)}

W

1. Grundstück

a.) Anschrift:

b.) Parz. Nr:

	EZ:		Kat. Gde.:	
--	-----	--	------------	--

2. Eigentümer

3. Bauwerber

4. Fläche der Liegenschaft: m²

Die Liegenschaft besteht aus folgenden Objekten (Wohnhaus und sonstige Gebäude)

Objekt	Verbaute Fläche (m ²)	Wasseranschluss vorgesehen? (ja-nein) ^{*4)}	Zahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse ^{*5)}
Wohngebäude:			
		☐ Ja ^{*4)} ☐ Nein ^{*4)}	
		☐ Ja ^{*4)} ☐ Nein ^{*4)}	
		☐ Ja ^{*4)} ☐ Nein ^{*4)}	
		☐ Ja ^{*4)} ☐ Nein ^{*4)}	
		☐ Ja ^{*4)} ☐ Nein ^{*4)}	
		☐ Ja ^{*4)} ☐ Nein ^{*4)}	
		☐ Ja ^{*4)} ☐ Nein ^{*4)}	
		☐ Ja ^{*4)} ☐ Nein ^{*4)}	
Sonstige Gebäude:			
		☐ Ja ^{*4)} ☐ Nein ^{*4)}	
		☐ Ja ^{*4)} ☐ Nein ^{*4)}	
		☐ Ja ^{*4)} ☐ Nein ^{*4)}	
		☐ Ja ^{*4)} ☐ Nein ^{*4)}	

5. Unverbaute Fläche der Liegenschaft ^{*6)} _____ m²

6. Wurde bereits früher für das unverbaute Grundstück eine Wasseranschlussabgabe (Baukostenbeitrag) bezahlt?

Ja ^{*4)} Nein ^{*4)}

Wann? _____ Und in welcher Höhe? (S)/€ _____

7. Sonstige Vermerke betreffend Wasseranschlussabgabe

Ich erkläre, die vorstehenden Angaben richtig und nach dem besten Wissen und Gewissen gemacht zu haben ^{*7)}

Beilagen:

Stockerau,
Datum

Unterschrift

*1) Dieser Erhebungsbogen ist auch auszufüllen und einzusenden, wenn nach Ansicht des Grundstückseigentümers eine Anschlussverpflichtung gemäß § 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 nicht besteht.

*2) Dem Erhebungsbogen anzuschließen ist eine Planskizze über die Lage, Anzahl und Größe der auf der Liegenschaft befindlicher Objekte (Wohngebäude und sonstige Gebäude), wobei die Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse einzutragen ist.

*3) Zur verbauten Fläche zählen auch Nebengebäude, die nicht an die Hausleitung angeschlossen werden.

*4) Zutreffendes ankreuzen!

*5) Hier ist auch Mansarden und Keller, wenn sie an die Hausleitung angeschlossen werden, anzugeben.

*6) Als unverbaute Grundfläche ist die gesamte Grundfläche anzugeben, die an die verbaute Grundfläche anschließt und demselben Liegenschaftseigentümer gehört. Die verbaute Fläche ist jedoch von der Gesamtfläche abzuziehen.

*7) Falls sich die gemachten Angaben später ändern sollten, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger Straffolge dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige, § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978)

Falsche Angaben werden mit Geldstrafen, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bestraft (§ 17 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).